Tarifvertrag
für die Beschäftigten der AWO fair.leben Integrations- und Heimbetriebe GmbH
vom 26. April 2012

zwischen
dem Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V.
vertreten durch den Vorstand

und

der vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
Landesbezirk Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen
vertreten durch die Landesbezirksleitung

Präambel

Zwischen den Tarifvertragsparteien wird vor dem Hintergrund der teilweise individualrechtlich nachwirkenden tariflichen Bestimmungen des BMT- AW – O in der Fassung des nachwirkenden ÜbgTV BUND Ost vom 23.12.2004 in Verbindung mit dem Lohn und Vergütungstarifvertrag Nr. 8 zum BMT AW-O vom 18. Februar 2003, zuletzt geändert durch Tarifvertrag vom 23.11.2005 zwischen den dort benannten Gliederungen der AWO in Sachsen - Anhalt und dem ver.di Landesbezirk Sachsen - Anhalt

Folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt persönlich für die Beschäftigten der AWO fair.leben Integrations- und Heimbetriebe GmbH, die am 31.3.2004 schon und seitdem ununterbrochen bis zum Inkrafttreten des Tarifvertrages im Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft bzw. ihrer Rechtsvorgängerin standen, soweit die in der Präambel genannten Tarifverträge Anwendung fanden und sie Mitglied der vertragsschließenden Gewerkschaft sind.

(2) Für Beschäftigte, die infolge der Protokollnotiz zu § 6 des Tarifvertrages vom 23.11.2005 nicht unter die in Absatz 1 genannten Tarifverträge fallen, gelten die nachfolgenden Regelungen dieses Tarifvertrages entsprechend. Sollten neben den in diesem Tarifvertrag zu regelnden Tatbeständen für Beschäftigte nach dem 31.3.2004 einzelvertraglich günstigere Regelungen vereinbart sein, gelten diese fort.

(3) Der Tarifvertrag gilt räumlich für den Betrieb der AWO fair.leben Integrations- und Heimbetriebe GmbH.

§ 2

Manteltarifliche Regelungen
Urlaub/Schichtzulagen

(1) Die Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 erhalten einen jährlichen Erholungsurlaub von

25 Tagen für das Jahr 2012,
26 Tagen für das Jahr 2013,
27 Tagen für das Jahr 2014,

jeweils bezogen auf eine durchschnittliche 5-Tage-Woche. Sofern Beschäftigte nach § 1 Abs. 2 einzelvertraglich einen höheren Urlaubsanspruch haben, bleibt dieser bestehen. Urlaubsansprüche für Beschäftigte nach § 1 Absatz 1 bleiben unberührt

(2) Der Einsatz der Beschäftigten erfolgt an maximal 5 Tagen pro Woche. Die Woche umfasst einen Zeitraum von Montag 0.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr.

(3) Die Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 erhalten eine Schichtzulage nach den Regelungen des ehemaligen BMT-AW-O in seiner letztgültigen Fassung. Abweichend von § 1 Nr. 7 des Zusatztarifvertrages zum BMT beträgt die Schichtzulage in den Fällen des § 11 Absatz 12

a) Unterabsatz 2 Buchstabe a) 40,00 Euro

b) Unterabsatz 2 Buchstabe b)
Doppelbuchstabe aa 30,00 Euro
Doppelbuchstabe bb 20,00 Euro

monatlich.

(4) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Zulage in voller Höhe.

(5) Sofern Beschäftigte nach § 1 Abs. 2 einzelvertraglich Anspruch auf eine höhere Schichtzulage haben, bleibt dieser bestehen. Bestehende Ansprüche der Beschäftigten nach § 1 Abs. 1 bleiben unberührt.

Protokollerklärung zu § 2
Die Tarifvertragsparteien nehmen zum 01. April 2014 Verhandlungen zum Zwecke einer weiteren Angleichung des Urlaubsanspruches für die bis zum 31. März bzw. ab dem 01. April 2004 eingestellten Beschäftigten sowie über weitere manteltarifliche Regelungen auf. Bestehende nachwirkende tarifvertragliche Ansprüche der Beschäftigten nach § 1 Abs. 1 bleiben unberührt.

§ 3

Erholungsbeihilfe/Entgeltregelungen

(1) Für das Jahr 2012 erhalten die Beschäftigten nach § 1, deren Arbeitsverhältnis am 31. Dezember 2011 schon bestand und am 31. Juli 2012 noch besteht, eine Erholungsbeihilfe in Höhe von € 150,00.

(2) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Zahlung anteilig entsprechend dem Verhältnis ihrer individuellen Arbeitszeit zu der eines vergleichbaren Vollbeschäftigten. Die Auszahlung der Erholungsbeihilfe erfolgt mit der Entgeltabrechnung für den Monat Juli 2012.

(3) Die Beschäftigten erhalten monatlich ein Tabellenentgelt. Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in der sie eingruppiert sind und nach der für sie geltenden Stufe.

(4) Soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, erhalten Teilzeitbeschäftigte das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollbeschäftigter entspricht.

(5) a) Zum 1. Januar 2012 gelten die als Anlage 1 beigefügten Tabellen.

b) Für die Bestimmung der Vergütungs- oder Lohngruppe gelten die Tätigkeitsmerkmale gemäß TV Tätigkeitsmerkmale zum BMT-AW-O. Dies gilt auch für zukünftige Eingruppierungen. Für die Bestimmung der Stufe der Vergütungs- oder Lohngruppe wird die im Zeitpunkt der Überleitung erreichte ununterbrochene Beschäftigungszeit berücksichtigt.

(6) Die Werte der Tabellen nach Anlage 1 werden zum

1. Januar 2012
1. Januar 2013
1. Januar 2014

um jeweils 2,0 % erhöht.

§ 4

Regelung der Aufstiege

(1) Die Aufstiege in den Tabellen gem. Anlage 1 erfolgen mit Inkrafttreten des Tarifvertrages nach der erreichten Beschäftigungszeit.

(2) Beschäftigungszeit ist die beim Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis ununterbrochen zurückgelegte Zeit. Beschäftigungszeiten eines Betriebsüberganges nach 613a BGB sind zu berücksichtigen.

Der ununterbrochenen Zeit stehen gleich:

- Schutzfristen nach dem MuSchG,

- Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit von bis zu 26 Wochen, wenn die Beschäftigten in dieser Zeit Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss erhalten,
- Zeiten eines bezahlten Urlaubes,
- Zeiten eines Sonderurlaubes, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein betriebliches Interesse anerkannt hat,
- Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von höchstens 12 Monaten.

Protokollnotiz zu § 4 Abs. (2):
Die Tarifparteien erklären übereinstimmend, dass der Begriff Beschäftigungszeit, die Frage der Eingruppierung nicht abschließend regelt. Die abschließende Regelung ist Bestandteil der weiteren Verhandlungen zur Neuregelung mantel- bzw. vergütungstarifvertraglicher Vereinbarungen.

(3) Wechselt ein Arbeitnehmer von einem anderen Arbeitgeber der AWO in Sachsen-Anhalt zur AWO Integrations- und Heimbetriebe GmbH, werden die vorherigen Beschäftigungszeiten angerechnet, ansonsten können die vorherigen Zeiten angerechnet werden.

(4) Die nächsthöhere Stufe wird erreicht mit Beginn des Monats, der auf das Erreichen der jeweiligen Beschäftigungszeit folgt.

(5) Wird der Arbeitnehmer höhergruppiert, erhält er von Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, in der Aufrückungsgruppe das Tabellenentgelt der Stufe, in der er sich in der bisherigen Stufe befand.

§ 5

Überleitung

(1) Die am 31.12.2011 schon und am 1.1.2012 noch Beschäftigten werden nach den folgenden Regelungen zum 1.1.2012 übergeleitet.

(2) Die Beschäftigten die unter § 1 Abs. 2 fallen, werden zum Zwecke der Überleitung einer Vergütungs- oder Lohngruppe nach den Tätigkeitsmerkmalen des Tarifvertrages über die Tätigkeitsmerkmale zum BMT – AW – O zugeordnet.

(3) Für die Bestimmung der Stufe der Vergütungs- oder Lohngruppe wird die am 31.12.2011 erreichte ununterbrochene Beschäftigungszeit berücksichtigt.

(4) Das Vergleichsentgelt ergibt sich bei Angestellten, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1.4.2004 begründet wurde, aus der Summe Grundvergütung, Ortszuschlag (ohne kinderbezogene Bestandteile), allgemeiner Zulage, einem evtl. Besitzstand.

(5) Bei Arbeitern, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1.4.2004 begründet wird, ergibt sich das Vergleichsentgelt aus der Summe des Monatstabellenlohnes und eines evtl. Besitzstandes.

(6) Für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis nach dem 31.3.2004 begründet wurde, bildet die regelmäßige vertragliche Monatsvergütung einschließlich der gezahlten 6-prozentigen widerruflichen Zulage das Vergleichsentgelt.

(7) Liegt das Vergleichsentgelt über der sich aus der Beschäftigungszeit ergebenden Stufe, wird der Beschäftigte in eine individuelle Zwischenstufe eingereiht. Der Auf-

stieg in die dem Vergleichsentgelt nächsthöhere reguläre Stufe erfolgt nach § 4 Abs. 4.

Protokollerklärung zu Abs. 7:
Ergeben sich unter Anwendung dieses Paragraphen individuelle Zwischenstufen, die zu einer sozialen Härte führen, werden zwischen dem zuständigen Betriebsrat und der Geschäftsführung unter Beteiligung des Gesamtbetriebsrates Einzelfallregelungen verhandelt. Eine soziale Härte liegt insbesondere vor, wenn aus der individuellen Zwischenstufe bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze kein Aufstieg in eine reguläre Stufe erfolgen würde.

(8) Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der Vergütungs- oder Lohngruppe, wird der Beschäftigte in eine individuelle Endstufe eingereiht.

(9) Bei Tabellenerhöhungen ab dem 1.1.2013 gilt § 6 Abs. 2 für die individuellen Zwischen- und Endstufen entsprechend.

(10) Stichtag für die Berechnung des Vergleichsentgeltes ist der 31.12.2011.

§ 6

Besitzstände, Wegfall familien- und kinderbezogener Entgeltbestandteile

(1) Für Beschäftigte, die aufgrund früherer tariflicher oder einzelvertraglicher Regelungen unter Einbeziehung aller ständigen monatlichen Entgeltbestandteile eine das jeweilige Tabellenentgelt übersteigende regelmäßige monatliche Vergütung erhalten, gilt der übersteigende Teil als tariflicher Besitzstand.

(2) Der Besitzstand reduziert sich bei Stufenaufstiegen um die daraus folgende Erhöhung des Tabellenentgeltes.

(3) Der Besitzstand wird auf Tabellenerhöhungen ab dem 1.1.2013 zur Hälfte angerechnet. Zur anderen Hälfte werden die Tabellenerhöhungen tatsächlich gezahlt.

(4) Für die Berechnung des Vergleichsentgeltes gilt:

1. Für Beschäftigte, deren ununterbrochenes Arbeitsverhältnis vor dem 1.4.2004 begründet wurde, wird die mit der Einführung der Lohn- und Gehaltstabellen des Vergütungs- und Lohntarifvertrages Nr. 8 zum BMT-AW-O ganz oder teilweise eingestellte Zahlung der 6-prozentigen widerruflichen Zulage ab dem 1. Januar 2012 wieder aufgenommen. Die Zulage wird auf der Grundlage der sich aus der Anwendung der Lohn- und Gehaltstabellen zum Vergütungs- und Lohntarifvertrag Nr. 8 zum BMT-AW-O ergebenden Vergütung, bestehend aus Grundvergütung, allgemeiner Zulage und Ortszuschlag, berechnet und neben dem Vergleichsentgelt gezahlt. Die Zulage wird vollständig mit Tariferhöhungen durch die Einführung der Tabellen nach Anlage 1. und deren späteren Erhöhungen verrechnet.

2. Die mit der Einführung der Lohn- und Gehaltstabellen des Vergütungs- und Lohntarifvertrages Nr. 8 zum BMT-AW-O erfolgte vollständige oder teilweise Verrechnung der widerruflichen Zulage wird für den Zeitraum des

jeweiligen Aussetzens im Jahr 2010 bis einschließlich Dezember 2011 durch Erstattung rückgängig gemacht. Die Erstattung erfolgt pauschal durch eine Einmalzahlung in Höhe des 1,5-fachen des individuell verrechneten Betrages.

(5) Für bis zum 1.12.2012 geborene Kinder, werden die kinderbezogenen Entgeltbestandteile als persönliche Zulage in der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Höhe fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 Einkommenssteuergesetz oder der §§ 3 und 4 Bundeskindergeldgesetz gezahlt würde und die weiteren tariflichen Voraussetzungen vorliegen. Unterbrechungen wegen der Ableistung von Grundwehrdienst, Zivildienst, Wehrübungen, der Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres bzw. Bundesfreiwilligendienst sind unschädlich. Im Übrigen entfallen die kinderbezogenen Entgeltbestandteile.

(6) Familienbezogene Entgeltbestandteile (Ortszuschläge ohne kindergeldbezogene Entgeltbestandteile nach Absatz 5) entfallen ab dem 1. Januar 2012. Für Veränderungen der familienbezogenen Entgeltbestandteile bis zum 31. August 2012 gilt Absatz 5 entsprechend.

§ 7

Inkrafttreten und Laufzeit

Der Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1.1.2012 in Kraft und kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres, frühestens jedoch zum 30.6.2014, gekündigt werden. Davon abweichend können die Entgelttabellen mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende, frühestens jedoch zum 30.6.2014, gekündigt werden.

Berlin / Magdeburg, den 3.5.2013

Für den
Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V.

Andreas Johnsen
Vorsitzender

Gerd Kettler
Geschäftsführer

Leipzig, Magdeburg, den 3.6.13

Für
die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

Thomas Voss
Landesbezirksleiter

Gisela Mende
Landesfachbereichsleiterin

Thomas Mühlenberg
Gewerkschaftssekretär

Tabelle der Grundvergütung für die Angestellten der Vergütungsgruppe I a bis X
AWO Krankenhausbetriebsgesellschaft

Aktueller Stand: 17.09.2009

Stufe / Berufjahre entfällt	0	3	5	7	9	11	13	15	17	19	21	23	25
Angestellten / Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Verg.Gr.													
I a	3.319,98 €	3.442,54 €	3.565,05 €	3.687,57 €	3.810,13 €	3.932,68 €	4.055,24 €	4.177,76 €	4.300,28 €	4.422,84 €	4.545,41 €	4.667,90 €	4.785,41 €
I b	3.022,42 €	3.140,23 €	3.258,04 €	3.375,85 €	3.493,64 €	3.611,44 €	3.729,26 €	3.847,05 €	3.964,87 €	4.082,64 €	4.200,46 €	4.318,26 €	4.435,78 €
II a	2.820,82 €	2.929,02 €	3.037,27 €	3.145,44 €	3.253,65 €	3.361,87 €	3.470,04 €	3.578,27 €	3.686,46 €	3.794,70 €	3.902,91 €	4.011,05 €	- €
II b	2.678,03 €	2.776,66 €	2.875,28 €	2.973,93 €	3.072,58 €	3.171,20 €	3.269,85 €	3.368,49 €	3.467,11 €	3.565,79 €	3.664,41 €	3.707,49 €	- €
III	2.617,27 €	2.709,50 €	2.801,74 €	2.893,98 €	2.986,22 €	3.078,46 €	3.170,69 €	3.262,92 €	3.355,19 €	3.447,45 €	3.539,70 €	3.627,43 €	- €
IV a	2.433,84 €	2.518,25 €	2.602,63 €	2.687,05 €	2.771,44 €	2.855,85 €	2.940,26 €	3.024,67 €	3.109,08 €	3.193,47 €	3.277,89 €	3.361,11 €	- €
IV b	2.270,63 €	2.337,57 €	2.404,53 €	2.471,43 €	2.538,41 €	2.605,34 €	2.672,31 €	2.739,27 €	2.806,20 €	2.873,18 €	2.940,12 €	2.949,03 €	- €
V b	2.076,54 €	2.129,55 €	2.186,88 €	2.245,71 €	2.304,58 €	2.363,45 €	2.422,31 €	2.481,17 €	2.540,05 €	2.598,93 €	2.657,80 €	2.661,86 €	- €
V c	1.958,49 €	2.006,35 €	2.056,54 €	2.106,76 €	2.159,06 €	2.214,75 €	2.270,50 €	2.326,19 €	2.381,92 €	2.436,89 €	- €	- €	- €
VI	1.878,67 €	1.915,59 €	1.952,54 €	1.989,45 €	2.027,49 €	2.066,29 €	2.105,09 €	2.144,56 €	2.187,60 €	2.230,65 €	2.264,33 €	- €	- €
VII	1.781,09 €	1.811,09 €	1.841,09 €	1.871,10 €	1.901,11 €	1.931,09 €	1.961,12 €	1.991,10 €	2.021,93 €	2.053,44 €	2.076,17 €	- €	- €
VIII	1.693,03 €	1.720,50 €	1.747,93 €	1.775,37 €	1.802,81 €	1.830,27 €	1.857,69 €	1.885,14 €	1.905,52 €	- €	- €	- €	- €
IX a	1.642,45 €	1.669,73 €	1.697,03 €	1.724,29 €	1.751,58 €	1.778,85 €	1.806,13 €	1.833,32 €	- €	- €	- €	- €	- €
IX b	1.601,79 €	1.626,68 €	1.651,55 €	1.676,46 €	1.701,36 €	1.726,27 €	1.751,16 €	1.772,20 €	- €	- €	- €	- €	- €
X	1.531,56 €	1.556,48 €	1.581,36 €	1.606,26 €	1.631,15 €	1.656,06 €	1.680,96 €	1.705,84 €	- €	- €	- €	- €	- €